

# **Kooperationsvereinbarung**

zwischen

## **der Stadt Wuppertal:**

Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Integration, Geschäftsbereich Kultur, Bildung und Sport, Gleichstellungsstelle für Frau und Mann

vertreten durch den Oberbürgermeister – nachfolgend „Stadt“ genannt und

## **dem Jobcenter Wuppertal**

### **§ 1 Präambel**

Mit dieser Kooperationsvereinbarung gestalten die Vereinbarungspartner die systematische Verbesserung der Zusammenarbeit speziell für den Personenkreis der Alleinerziehenden in Wuppertal.

Alleinerziehende bilden 1/5 aller Bedarfsgemeinschaften nach SGB II, sodass ihre Erwerbstätigenquote deutlich geringer ist gegenüber Familien mit zwei Elternteilen. Sie verfügen überdurchschnittlich oft über geringe Schulbildung und Berufsqualifikationen. Um berufstätig zu sein, ist eine ausreichende Kinderbetreuung notwendig, die in Wuppertal jedoch oft nicht ausreichend gesichert ist. Diese Gründe führen zu eingeschränkten Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt.

Die ungünstigen Erwerbsmöglichkeiten führen auch für Kinder aus Einelternfamilien zu einem größeren Armutsrisiko. Armut wiederum schränkt die Bildungschancen der Kinder ein und erhöht die Wahrscheinlichkeit Hilfe zur Erziehung zu benötigen. Gleichzeitig zeichnet sich ein Fachkräftebedarf in der Wirtschaft ab. Hierdurch bestehen auch für Alleinerziehende gute Chancen und Möglichkeiten, langfristig und nachhaltig erwerbstätig zu sein.

Die Kooperationspartner/innen schließen diese Vereinbarung zum nachhaltigen Aufbau und der Implementierung einer gemeinsamen zielorientierten Dienstleistungskette, um die Lebens- und Arbeitssituation der Alleinerziehenden zu verbessern.

### **§ 2 Ziele der Zusammenarbeit**

Die Kooperationspartner/innen verfolgen gemeinschaftlich folgende Ziele:

- (1) Schaffung existenzsichernder Erwerbstätigkeit für Alleinerziehende in Verbindung mit der Vereinbarkeit, Anforderungen der Familie nachzukommen sowie Maßnahmen und Hilfen zur direkten Förderung existenzsichernder und/oder existenzstabilisierender Erwerbstätigkeit
- (2) Schaffung eines ausreichenden Betreuungsangebotes für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und bedarfsgerechter Betreuung in Schulen unter Berücksichtigung einer spezifischen Ausgestaltung für Kinder aus Einelternfamilien.
- (3) Der Schulträger stellt die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereit. Darüber hinaus werden im

Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten zur individuellen Förderung und Stärkung der sozialen Kompetenz in der Primarstufe Plätze in der offenen Ganztagschule angeboten und ausgebaut.

- (4) Förderung der Mobilität von Alleinerziehenden
- (5) Erleichterung des Zugangs von Alleinerziehenden zu Information und Beratung
- (6) Vernetzung der Kooperationspartner/innen auf fachlicher Ebene und auch mit den Institutionen /Einrichtungen im Netzwerk für Alleinerziehende
- (7) Abstimmung der Unterstützungsprozesse für Alleinerziehende z.B. durch gegenseitige Information über bestehende Angebotsstrukturen und zu erwartende Veränderungen
- (8) Regelmäßige Überprüfung der Unterstützungsprozesse der Kooperationspartner/innen auf ihre Nützlichkeit für Alleinerziehende z.B. durch Erfahrungsaustausch zu den Rückmeldungen der Alleinerziehenden in den jeweiligen Organisations- und Aufgabenbereichen
- (9) Erhalt der bestehenden Netzwerkstruktur für Alleinerziehende

### **§ 3 Aufgabenbeschreibung der Kooperationspartner/-innen**

#### **(1) Aufgaben des Jobcenters**

Das Jobcenter als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zuständig für die Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II und den Mitgliedern ihrer Bedarfsgemeinschaft. Zu den Kernkompetenzen gehören die Sicherstellung des Lebensunterhaltes inklusive Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die Vermittlung in Erwerbstätigkeit und Ausbildung. Ziel ist die Integration erwerbsfähiger leistungsberechtigter Personen in Beschäftigung und Ausbildung und die Sicherstellung einer von Transferleistungen unabhängigen Lebensführung.

Die berufliche Eingliederung jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person soll durch ein integriertes System von Beratung, Betreuung und materieller Absicherung umfassend gefördert werden. Das Jobcenter unterstützt und berät die Leistungsberechtigten bei der Berufszielplanung und begleitet den Vermittlungsprozess. Weiterhin gehört es zu den Aufgaben des Jobcenters, die Chancen der Leistungsberechtigten am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Hierzu gehören begleitende, vorbereitende und unterstützende Maßnahmen, wie die Vermittlung in Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Aktivierung und Stabilisierung sowie der psychosozialen Beratung und Betreuung. Hierzu gehören auch die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. In ihrer Kernkompetenz als arbeitsvermittelnde Institution nimmt das Jobcenter offene Stellen und Ausbildungsplätze auf, informiert und berät die Arbeitgeber über die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente der Gestaltung, Finanzierung und Erhaltung von Arbeitsverhältnissen.

Zur Erreichung der unter § 2 genannten Ziele liegt es in der Verantwortung des Jobcenters, dass die Integrationsplanung die berufliche und die familiäre Lösung von Bedarfslagen berücksichtigt. Maßnahmen und Ausbildungsmöglichkeiten sollen so konzipiert sein, dass sie den spezifischen Bedürfnissen der Alleinerziehenden gerecht werden. Mobilitätsberatung ist durchzuführen und bei der Integrationsplanung sind dementsprechend die besonderen Erfordernisse der Alleinerziehenden zu berücksichtigen. Sie sollen langfristig in existenzsichernde Berufe integriert werden. Durch eine Begleitung der/ des Alleinerziehenden und des Arbeitgebers nach der

ersten Phase der Arbeitsaufnahme im Rahmen einer Maßnahme ist sicherzustellen, dass sich das Arbeitsverhältnis stabilisiert.

Um die Einstellungschancen der Alleinerziehenden zu erhöhen, sind Arbeitgeber/innen zu werben und über betriebliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu informieren.

## **(2) Aufgaben der Stadt**

Die Kernkompetenzen werden in den Stadtbetrieben und Ressorts 201, 202, 204, 206 und 208 erbracht. Sie umfassen:

- a) Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht durch Ausbau und Steuerung der Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und Spielgruppen
- b) Förderung von Bildung und Erziehung im offenen Ganzttag und durch den kontinuierlichen Ausbau des offenen Ganztagsangebotes
- c) Beratung und Unterstützung in Fragen der Kindererziehung, bei drohender und/oder seelischer Behinderung und bei Trennung und Scheidung
- d) Bedarfsgerechte Leistungen der Hilfe zur Erziehung, der Grundsicherung einschließlich der Kosten der Unterkunft
- e) Integrationsförderung und Integrationsberatung

Zur Erreichung der unter § 2 genannten Ziele der Kooperation sehen sich die verantwortlichen Leistungseinheiten der Stadt Wuppertal in der Verantwortung, Einelternfamilien bei der Überwindung spezifischer Probleme, die den Wiedereinstieg, eine Qualifizierung oder die Arbeitsaufnahme im existenzsichernden Umfang zu arbeitsmarktgerechten Zeiten erschweren, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten besonders zu unterstützen

Bei der Beratung und Unterstützung in Fragen der Kindererziehung, Trennung und Scheidung ist die berufliche Perspektive und Notwendigkeit der Alleinerziehenden einer existenzsichernden Arbeit nachzugehen in die Hilfeplanung mit einzubeziehen.

Neben den wichtigen Aufgaben der genannten Stadtbetriebe und Ressorts verpflichtet sich die Gleichstellungsstelle (000.4) ihren Beitrag zur Information von Alleinerziehenden zu leisten. Dies geschieht mit der Entwicklung und Pflege eines Internetauftrittes, um relevante und aktuelle Informationen für Alleinerziehende aufzubereiten und alle Einrichtungen, die auf diesem Gebiet aktiv sind, zusammenzuführen und zu verlinken.

### **(3) Gemeinschaftliche Aufgaben**

Zur Erreichung der unter § 2 genannten Ziele der Kooperation ist es in der Verantwortung beider Kooperationspartner/innen gemeinsam die Rahmenbedingungen für die konkrete Zusammenarbeit der jeweiligen Leistungseinheiten und Funktionsstellen zu schaffen und gemeinsame Standards der Beratung und Unterstützung festzulegen.

Neben ihren originären Zuständigkeiten wirken die Kooperationspartner/innen im Sinne einer guten Lösung für Alleinerziehende zusammen, insbesondere bei komplexen Fallkonstellationen, die das Wissen und/oder die abgestimmte Leistungsgewährung der Kooperationspartner/innen erfordert und/oder in randständigen bzw. ungeklärten Zuständigkeitsbereichen.

Die Kooperationspartner/innen stimmen die Hilfeleistungen ihrer Institutionen mit denen anderer Einrichtungen vor Ort ab und verzahnen diese wo es notwendig ist, um eine ganzheitliche Hilfe für die komplexen Bedarfslagen der Alleinerziehenden sicherzustellen.

Umsetzung der gemeinschaftlichen Aufgaben:

- a) Beratungsrichtlinien zur Sicherstellung der Beratungsqualität
- b) Verfahrensfestschreibung zur Umsetzung der Leistungen nach § 16 a SGB II
- c) Verfahrensanweisungen zur gemeinsamen Lösung von Bedarfslagen (ermessenslenkende Weisungen und Regelungen zur Prozessgestaltung, -ablauf)
- d) Aufzeigen von Versorgungsempässen und -lücken
- e) Fallkonferenz:

Die Kooperationspartner/innen bilden eine gemeinsame Fallkonferenz, um die Fälle zu beraten, die auf der Fachebene nicht abschließend oder nur konflikthaft zwischen den Akteuren der Kooperationspartner/innen gelöst werden können. Die Fallkonferenz ist paritätisch mit „Verantwortlichen“ der Kooperationspartner/innen besetzt. Innerhalb der Fallkonferenzen werden auch Beschwerden erörtert, die nicht im unmittelbar zuständigen Geschäftsgang der Kooperationspartner/innen gelöst werden können.

- f) Controlling der Entwicklung von Qualitätsstandards einschließlich der Bestimmung von Controllingdaten

#### **§ 4 Kooperationsorgane**

Zur Umsetzung der Ziele dieser Kooperationsvereinbarung bilden die Kooperationspartner/innen folgende Organe:

##### **a) Lenkungsausschuss**

Der Lenkungsausschuss hat die Verantwortung für die Erreichung der Kooperationsziele.

Mitglieder sind: Stadtbetriebsleitung Schulen, stellvertretende Stadtbetriebsleitung Tageseinrichtungen für Kinder, Ressortleitung Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt, Leitung des Zentrums für Integration, Bildung und kulturelle Vielfalt (204.3), Leiterin der Gleichstellungsstelle und die Leitung (865.09) der Stabsstellen des Jobcenters.

Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich und bei Bedarf auf Anregung des Geschäftsführungsteams.

##### **b) Geschäftsführungsteam**

Im Geschäftsführungsteam ist eine Vertretung des Jobcenters und eine Vertretung der Stadtverwaltung. Das Team hat zur Aufgabe, mit Hilfe des Netzwerkes für Alleinerziehende, an den in der Kooperationsvereinbarung genannten Zielen zu arbeiten.

Das Geschäftsführungsteam trägt dafür Sorge, dass mindestens zweimal im Jahr zu einem **Netzwerkplenum** eingeladen wird. Fachkräfte aller Kooperationspartner/innen sollen so den fachlichen Austausch pflegen und an der Optimierung der Leistungsketten für Einelternfamilien arbeiten.

Das Geschäftsführungsteam richtet nach Bedarf Arbeitsgruppen zu aktuellen Fragestellungen und Themen ein, fasst Arbeitsergebnisse zusammen, regt bei schwierigen Einzelfällen zu Fallkonferenzen an, berichtet dem Lenkungsausschuss und legt ihm Fälle zur Entscheidung vor.

### **§ 5 Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 0.01.2013 – 30.09.2015 geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn kein Vertragspartner/ keine Vertragspartnerin innerhalb der in § 6 bestimmten Fristen kündigt.

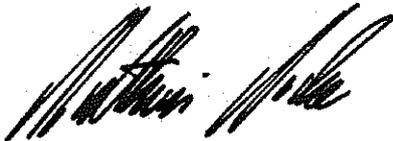
### **§ 6 Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragsseite mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum 30.09. eines Jahres gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung kann einvernehmlich aufgehoben werden. Hierzu ist eine schriftliche übereinstimmende Erklärung aller Vertragspartner/innen erforderlich.

**Wuppertal, 15. Januar 2013**



Thomas Lenz  
Vorsitzender des Vorstandes des Jobcenters Wuppertal



Matthias Nocke  
Beigeordneter für Schule, Bildung & Sport



Dr. Stefan Kühn  
Beigeordneter für Soziales, Jugend und Integration